



**KREFELD**

**KOPIE**

Stadt Krefeld | 39 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER

**Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz**

Gegen Empfangsbekanntnis

Geschäftsführer der  
Kampffmeyer Mühlen GmbH  
Herrn Gunnar Steffek  
Haulander Hauptdeich 2  
21107 Hamburg

**Auskunft erteilt:** Herr van de Fliert  
**Anschrift:** Elbestraße 7  
**Zimmer:** 107  
**Telefon:** 02151/36602459  
**Fax:** 02151/36602460  
**E-Mail:** r.v.d.fliertd@krefeld.de

| Ihr Schreiben  
30.12.2017

| Mein Zeichen  
3613-677/17-7.21-vdF-

| Datum  
17.12.2018

### **Genehmigungsbescheid 3613-677/17-7.21-vdF-**

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2017 –letztmalig ergänzt am 30.10.2018- ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 18.07.2017 vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **I. Tenor**

**Der Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6, 10 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 7.21 G/E der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -4. BImSchV- in der Fassung vom 31.05.2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist auf dem Grundstück Castellweg 4 in 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstück 475, erteilt.**

### Genehmigungsumfang:

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Mühlengebäudes für drei Mühlen mit einer Kapazität von 1160 t/d mit den Nebeneinrichtungen (Reinigung, Lagerung, Verpackung)
- Errichtung einer Schiffsumschlagsanlage
- Errichtung einer Bahnumschlagsanlage
- Errichtung einer LKW Annahme- und Verladeanlage

## II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, nachfolgend genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- Die Genehmigung gemäß § 22 und § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen–LWG- vom 25.06.1995 Stand 17.05.2018
- Die Baugenehmigung gemäß § 63 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 255) Stand 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) sowie die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und die anerkannten Regeln der Technik.

Gemäß den eingereichten Bauvorlagen werden aufgrund des § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.256) in der zurzeit gültigen Fassung Abweichungen von folgenden dem Bauvorhaben entgegenstehenden Vorschriften zugelassen:

- § 33 BauO NRW, da die Brandwände nicht bis über Dach geführt werden.
- § 37 BauO NRW, da der Ausgang vom Treppenraum nicht ohne Wandöffnung gebaut wird.
- § 33 BauO NRW, da die Produktionsleitungen durch Brandwände nicht mit Brandschutzvorkehrungen gebaut werden.

### Hinweis:

Die Genehmigung ergeht unbeschadet ggf. zusätzlich erforderlicher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in diesem Genehmigungsbescheid eingeschlossen sind (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz).

### III. Rechtsgrundlagen

1. §§ 4, 6 u. 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG (Bundesgesetzblatt I S. 1110) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017
2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 14. März 1997 veröffentlicht 31. Mai. 2017
3. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) Stand 08. Dezember. 2017
4. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) Stand 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)

### IV. Antragsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Sie sind Bestandteil des Bescheides. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| 1 | Ordner 1   |         |
|   | Inhaltsverzeichnis und Hinweise zum 1. und 2. Nachtrag | 7 Blatt |
|   | Antragsschreiben mit Erläuterungen                     | 5 Blatt |
|   | Formular 1   | 2 Blatt |
|   | Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse                     | 1 Blatt |
|   | Maßnahmen nach Betriebseinstellung                     | 1 Blatt |
|   | Lage- und Genehmigungspläne                            | 4 Blatt |
|   | Bauantragsformulare                                    | 9 Blatt |
|   | Lageplan   | 1 Blatt |
|   | Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung               | 8 Blatt |

	Stellplatznachweis	1 Blatt
	Berechnungen Belichtung, Sanitärräume	8 Blatt
	Ausführungen zum Wärme- und Schallschutz	331 Blatt
	Baubeschreibung	22 Blatt
	Aufbauten Katalog	23 Blatt
	Ausführungen zum Richtfunk	26 Blatt
	Unterlagen zur Flugsicherung	3 Blatt
	Planverzeichnis	5 Blatt
	Baupläne	5 Blatt
2	Ordner 2	
	Baupläne/Bauzeichnungen	12 Blatt
3	Ordner 3	
	Baupläne/Bauzeichnungen	10 Blatt
4	Ordner 4	
	Baupläne/Bauzeichnungen	9 Blatt
5	Ordner 5	
	Baupläne/Bauzeichnungen	9 Blatt
6	Ordner 6	
	Baugrund- und Gründungsgutachten	122 Blatt
	Abfalltechnische Bewertung	89 Blatt
	Stoffstromkonzept Boden/Ersatzbaustoffe	24 Blatt
	Inertisierungskonzept	17 Blatt
	Brandschutzkonzept	157 Blatt
7	Ordner 7	
	Baupläne/Bauzeichnungen	19 Blatt
8	Ordner 8	

	Erläuterungsbericht Teil I –Kurzbeschreibung-	25 Blatt
	Erläuterungsbericht Teil 2	25 Blatt
	Hinweis zum EX-Schutz Gutachten	2 Blatt
	Gutachten zum EX- Schutz mit Plänen	158 Blatt
	Sicherheitskonzept	10 Blatt
	Stellungnahme zum AZB mit Ergänzung	9 Blatt
	Stellungnahme BVT	4 Blatt
9	Ordner 9	
	Erläuterungen zum Fließschema	17 Blatt
	Fließdiagramme	12 Blatt
10	Ordner 10	
	Maschinenaufstellungspläne	23 Blatt
11	Ordner 11	
	Maschinenaufstellungspläne	39 Blatt
12	Ordner 12	
	Schallprognose	32 Blatt
	Erschütterungsprognose	8 Blatt
	Luftgutachten	27 Blatt
	Gutachten über die Schornsteinhöhen	12 Blatt
	Stellungnahme zu den Mitarbeiterverkehren	1 Blatt
	Verkehrliche Standortuntersuchung	56 Blatt
	Stellungnahme Umbau Knotenpunkt Düsseldorfer Str./Floßstr.	10 Blatt
	Gutachten über Lichtimmissionen	37 Blatt
	Konzept zur Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen	10 Blatt
	Gutachten über die Auswirkungen auf die Schutzgebiete	17 Blatt
	Antragsformulare 2 bis 8.5	58 Blatt

	Unterlagen zur Abfallentsorgung	10 Blatt
	Herstellerbescheinigung gem. Anhang 31 der Abwasserverordnung	7 Blatt
	Unterlagen zu Auffangwannen	9 Blatt
13	Ordner 13	
	Allgemeine Stellungnahme zum Arbeitsschutz	9 Blatt
	Übersicht der Gefahrstoffe/wassergefährdende Stoffe mit Sicherheitsdatenblätter	40 Blatt
	Beschreibung über den Ablauf einer Begasung	3 Blatt
	Unterlagen zur Dampfkesselanlage, Brennwertkessel, Transformatoren	24 Blatt
	Stellungnahme EX-Schutz	3 Blatt
	Anlagenbeschreibung Schiffsverladeanlage	12 Blatt
	Darstellung der Siloeinstiegsdeckel	2 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung Labor	33 Blatt
	Beschreibungen zur Arbeitssicherheit	100 Blatt
	Erläuterungsbericht Grundstücksentwässerung	11 Blatt
	Erläuterungsbericht Gleisanlagen	17 Blatt
	Baubeschreibung mit Zeichnungen der Hafenumschlagsanlage	23 Blatt
	Beschreibung der Kondensat-Neutralisation Brennwertkessel	6 Blatt
14	Ordner 14	
	Fluchtwegs Pläne	14 Blatt

## **V. Nebenbestimmungen**

### **Bedingungen**

1. Das geprüfte Brandschutzkonzept vom 05.01.2018 Nr. 1714-002-G-0086-Wt.doc, Index B.4, Brandschutzsachverständigen Büro Halfkann und Kirchner, Richard-Lucas-Str. 4, 41812 Erkelenz, mit ergänzenden Brandschutzunterlagen vom 31.01.2018 für die Umschlaganlage der Binnenschifffahrt im Rheinhafen 1714-002-S-0100-Wt.doc ist umzusetzen.

2. Das Schreiben vom 08.02.2018 (Anlage 1) Feuerwehr und Zivilschutz Stadt Krefeld VB.-NR.: 180102 mit Anforderungen an den Brandschutz ist umzusetzen.

Vor der Inbetriebnahme der o.g. Anlage sind umzusetzen:

3. Der Vertrag zur Inertgas-Bereitstellung mit dem entsprechenden Verdampfer ist der Genehmigungsbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
4. Vor der Inbetriebnahme ist ein „Probeinertisierungslöscheinsatz“ entsprechend des Inertisierungskonzeptes vom 08.01.2018, 206753288 Index 2.0, Fa. DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund durchführen zu lassen und hierüber ist eine Abnahmebescheinigung durch den anerkannten Sachverständigen der unteren Bauaufsicht Krefeld vorzulegen.
5. Ein Prüfbericht über die Prüfung des Explosionsschutzgutachtens ist durch einen anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme der unteren Bauaufsicht Krefeld vorzulegen.

## **Auflagen**

### **Allgemeines**

1. Der Genehmigungsbescheid und ein Satz Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. Die voraussichtliche Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage muss innerhalb von 4 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides fertig gestellt und in Betrieb genommen werden.  
Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.
4. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV.NW.S. 196) ist die zuständige Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Krefeld –außerhalb der Dienstzeit die Feuerwehr-) über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.  
Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.  
Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
  - Art der Störung
  - Zeitpunkt der Störung

- Dauer der Störung
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung)
- getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Krefeld auf Verlangen vorzulegen. Der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Krefeld ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

## **Immissionsschutz**

### **Lärm**

5. Die von der Genehmigung erfasste Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche unter Berücksichtigung der Vorbelastung - ermittelt und beurteilt nach TA Lärm 1998 - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender Lärmimmissionsbegrenzungen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) führen:

		zur Tageszeit	zur Nachtzeit
IO 1a	Latumer Str. 1	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 1b	Latumer Str. 25	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 2	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3a	Tacitusweg 8	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 3b	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 3c	Tacitusweg 33	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3d	Tacitusweg 37	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4a	Krumme Str. 34	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4b	Krumme Str. 41	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5	Heidbergsweg 95	60 dB(A)	45 dB(A)

IO 6	Vorderer Lohweg 20 Meerbusch	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7	Am Bach 35 Meerbusch	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 8	Gelleper Str. 55	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 9a	Legionstr. 115a	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 9b	Legionstr. 127	65 dB(A)	50 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- Die Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen. Hierzu ist eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.
- Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist eine Rohstoffanlieferung (Weizen/Roggen) bzw. ein Abtransport von Produkt (Mehl/Kleie) über die Schiene bzw. auf dem Wasserwege nicht zulässig.
- Während der Nachtzeit(22:00 bis 06:00 Uhr) darf keine Rohstoffanlieferung mit dem LKW erfolgen.
- Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der zugelassenen Maßnahme ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.09.1997 (SMBl. NW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle (§ 26 BImSchG) nachzuweisen, dass an den in Nebenbestimmung Nr. 5 genannten Immissionsorten verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Nebenbestimmung Nr. 5 festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.  
Die Ermittlung der Geräuschimmissionen hat durch Messung zu erfolgen und ist bei dem Betriebszustand durchzuführen, der die größte Lärmemission verursacht (in der Regel Volllastbetrieb der Anlage).  
Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer [A.1.3](#) TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer [A.3.3.3](#) TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer [A.3.4](#) TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schallleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Ersatzweise ist nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durch die o.g. Messstelle nachzuweisen, dass die genehmigten Anlagenteile die Forderung der Nebenbestimmung Nr. 5 erfüllen. Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend den VDI-Richtlinien 2571, 2714 (Schallabstrahlung) in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 E für die Schallausbreitung (Ausgabe Sept. 1997) und VDI-Richtlinie 2720 anerkannt.

Für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Die o.g. Messstelle ist weiterhin schriftlich zu beauftragen, einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden. Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

10. Die Anlage einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen, ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Entstehung tieffrequenter Geräusche in Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen vermieden wird.

Die von der gesamten Anlage verursachten tieffrequenten Geräusche dürfen innerhalb der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 der mit IO 1 bis IO 9b bezeichneten Gebäude (maßgebliche Immissionsorte) sowie weiterer Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen folgende Anhaltswerte nach DIN 45680 nicht überschreiten:

- a) Anhaltswerte bei deutlich hervortretenden Einzeltönen

Differenzen der Terz-Beurteilungspegel ( $\Delta L1$ ) und des Terz-Maximalschalldruckpegels ( $\Delta L2$ ) des Terzbandes des hervortretenden Einzeltones mit dem zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels

	$\Delta L1$ dB		$\Delta L2$ dB	
	bei Terzmittenfrequenz		bei Terzmittenfrequenz	
	10 bis 63 Hz	80 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz
tagsüber	5	10	15	20
nachts	0	5	10	15

b) Anhaltswerte ohne deutlich hervortretende Einzeltöne

Energetische Summe der A-bewerteten Terz-Beurteilungspegel im Bereich 10 bis 80 Hz der Terzen, in denen der Terz-Beurteilungspegel (Lr) den zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels erreicht bzw. überschreitet:

Entsprechend der A-Bewertung korrigierte Werte von Terz-Maximalschalldruckpegel (LAFmax)

	Lr (dB)	LAFmax (dB)
tagsüber	35	45
nachts	25	35

Die Beurteilungszeit für die Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt eine volle Nachtstunde (ungünstigste Stunde).

Die Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A 1.5 des Anhangs zur TA-Lärm i.V.m. der DIN 45680 und dem zugehörigem Beiblatt 1 durchzuführen.

Hinweis:

Die Ermittlung und die Beurteilung der tieffrequenten Geräuschanteile ist nicht erforderlich, wenn die Vorerhebungen in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bei geschlossenen Fenstern ergeben, dass die Differenz der über die Messdauer ermittelten Werte des C-bewerteten Mittelungspegels und des A-bewerteten Mittelungspegels bzw. des C-bewerteten Maximalpegels und des A-bewerteten Maximalpegels nicht größer als 20 dB ist.

11. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde (z.B. bei Vorliegen von Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche) ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen feststellen zu lassen, ob auch messtechnisch relevante, tieffrequente Geräuschanteile in schutzbedürftigen Räumen (des Beschwerdeführers) nach DIN 4109 verursacht werden (siehe hierzu Hinweis der Nebenbestimmung Nr. 10). Ist dies der Fall, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 10 festgesetzte Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche in den schutzbedürftigen Räumen (des Beschwerdeführers) nachzuweisen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften nach Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm i.V.m. DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche) anzufertigen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

## Erschütterungen

12. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Maßnahmen zur Vermeidung von

Erschütterungen zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind so durchzuführen, dass die von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge), verursachten Erschütterungen - gemessen und beurteilt nach der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) - bei keinem Betriebszustand die folgenden gebietsbezogenen Anhaltswerte für den Tag und die Nachtzeit, nach Maßgabe des Beurteilungsverfahrens nach Nr. 6.2 der DIN 4150-2, im Bereich der am stärksten betroffenen Räume auf den nachfolgend genannten Grundstücken überschreiten:

I01a	Latumer Str. 1	tags: Au 0,3 Ao 6 Ar 0,15	nachts: Au 0,2 Ao 0,4 Ar 0,1
I01b	Latumer Str. 25	tags: Au 0,3 Ao 6 Ar 0,15	nachts: Au 0,2 Ao 0,4 Ar 0,1
I02	Pliniusweg 46	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I03a	Tacitusweg 8	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I03b	Tacitusweg 26	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I03c	Tacitusweg 33	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I03d	Tacitusweg 37	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I04a	Krumme Str. 34	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I04b	Krumme Str. 41	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I05	Heidbergsweg 95	tags: Au 0,2 Ao 5 Ar 0,1	nachts: Au 0,15 Ao 0,3 Ar 0,07
I06	Vorderer Lohweg 20	tags: Au 0,2 Ao 5 Ar 0,1	nachts: Au 0,15 Ao 0,3 Ar 0,07
I07	Am Bach 35 Meerbusch	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I08	Gelleper Str. 55	tags: Au 0,15 Ao 3 Ar 0,07	nachts: Au 0,1 Ao 0,2 Ar 0,05
I09a	Legionstr. 115a	tags: Au 0,3 Ao 6 Ar 0,15	nachts: Au 0,2 Ao 0,4 Ar 0,1
I09b	Legionstr. 127	tags: Au 0,3 Ao 6 Ar 0,15	nachts: Au 0,2 Ao 0,4 Ar 0,1

13. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (z.B. bei Vorliegen von Beschwerden über Erschütterungen, die auf die Anlage zurückzuführen sind) ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen nachzuweisen, dass an den in der Nebenbestimmung Nr. 12 genannten Immissionsorten die durch den Betrieb der

Anlage verursachten Erschütterungen – gemessen und beurteilt nach Nr. 6.2 DIN 4150-2 – bei keinem Betriebszustand zu Überschreitungen der in der Nebenbestimmung Nr. 12 festgelegten Immissionsbegrenzungen führen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, einen Messplan und einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der DIN 4150-2 (Messung und Bewertung von Erschütterungen) anzufertigen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Überwachungsbehörde, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Die Durchführung der Immissionsmessung ist der Überwachungsbehörde, zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Messplan beizufügen.

## **Luft**

14. Das beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Mühlenanlage entstehende staubhaltige Abgas ist zu erfassen, einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über Dach senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen dabei die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.  
Die Massenkonzentration ist auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.  
Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft 2002 (Ziffer 5.3 TA-Luft).
15. Die Anlieferung von Getreide per LKW und die Abholung von Mehl darf nur in eingehausten Bereichen stattfinden. Das bei der Be- und Entladung entstehende staubhaltige Abgas ist zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Das gereinigte Abgas ist über Dach senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen dabei die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.  
Die Massenkonzentration ist auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.  
Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft 2002 (Ziffer 5.3 TA-Luft).  
Die Tore der Einhausungen sind während der Be- und Entladevorgänge geschlossen zu halten.
16. Bei der Waggonentladung ist das Abgas im Schüttgossenbereich zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.  
Das gereinigte Abgas ist über Dach senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen dabei die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.  
Die Massenkonzentration ist auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.  
Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft 2002 (Ziffer 5.3 TA-Luft).
17. Die Schiffsbe- und entladeanlage ist gekapselt zu errichten. Das bei der Be- und Entladung der Schiffe entstehende staubhaltige Abgas ist zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

Die gereinigte Abluft ist über Dach senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen dabei die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Massenkonzentration ist auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft 2002 (Ziffer 5.3 TA-Luft).

18. Die Anlagen dürfen nur mit einer ordnungsgemäß arbeitenden Entstaubungsanlage befüllt bzw. betrieben werden. Bei Störungen an den Filteranlagen sind die Befüll- oder Arbeitsvorgänge umgehend abubrechen und bis zur Reparatur zu unterlassen.
19. Die regelmäßigen Funktions- und Sichtprüfungen sind unter Angabe des Ergebnisses, des Datums und Namens des Prüfenden in ein Filterbuch einzutragen, welches der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
20. Auf dem Betriebsgrundstück ist mindestens eine Ersatzausrüstung für jede Filteranlage bereitzuhalten. Alternativ ist eine Zusicherung des Filterherstellers vorzulegen, dass die Filterersatzbeschaffung innerhalb von 24 Stunden erfolgt.
21. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sowie wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren muss durch ein nach § 26 BImSchG anerkanntes Messinstitut die Einhaltung der unter der Nr. 14, 15, 16 und 17 getroffenen Festlegungen durch eine Messung nachgewiesen werden.  
Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis einen Messbericht zu erstellen.  
Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Überwachungsbehörde, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.
22. Die Feuerungseinrichtungen der Dampfkesselanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub:	≤ 5 mg/m <sup>3</sup>
b) Kohlenmonoxid:	≤ 50 mg/m <sup>3</sup>
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	≤ 10 mg/m <sup>3</sup>
d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid	≤ 0,10 g/m <sup>3</sup>

Die Massenkonzentration ist auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft 2002 (Ziffer 5.3 TA-Luft).

Die festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 % und gelten als eingehalten (siehe Nr. 2.7 der TA Luft 2002), wenn:

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

Zusätzlich sind die Emissionsbegrenzungen eingehalten, wenn bei Einzelmessungen alle Einzelergebnisse unterhalb des Wertes für die jeweilige Emissionsbegrenzung liegen.

Wird bei einer Einzelmessung festgestellt, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung überschritten wird, ist der Tagesmittelwert (mind. drei Tagesmittelwerte) durch weitere Messungen zu ermitteln.

23. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren muss durch ein nach § 26 BImSchG anerkanntes Messinstitut die Einhaltung der unter der Nr. 22 getroffenen Festlegungen durch eine Messung nachgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Emissionen sind jeweils mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Messung ist anzugeben. Ihr Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis einen Messbericht zu erstellen.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Überwachungsbehörde, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

24. Es sind geeignete Mess- und Probenahmestellen entsprechend den Empfehlungen der VDI-Richtlinie 4200 in Übereinstimmung mit der zu messenden Stelle und der Überwachungsbehörde einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar sein und so beschaffen sein, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleistet ist.

## **Bodenschutz**

25. Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.

26. Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht aufgrund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem

Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld abzustimmen (Telefon: 02151/3660-2423, -2424, -2425 oder -2401).

### **Gewässerschutz**

27. Für die Bohrpfahlgründung, für den Feuerlöschbrunnen und für die Errichtung von Gebäudeteilen im Grundwasserleiter bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist gemäß § 49 WHG eine Anzeige mit entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen zur baulichen Ausführung bzw. zur Bohrung bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, einzureichen.
28. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG ist für den Einbau bzw. die Verwendung von RC-Baustoffen /Sekundärbaustoffen und Wiedereinbau von Boden bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau einzureichen.
29. Für die geplante Versickerung/Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß §§ 8 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese ist vor Erstellung einer Anlage/Einleitstelle bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz zu beantragen.

### **Arbeitsschutz**

30. Die nachgelieferten Unterlagen vom 20.03.2018 „Arbeitsschutz Goodmills Beantwortung Fragenliste“ sind Bestandteil der Antragsunterlagen, die darin beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen
31. Das Inertisierungskonzept ist umzusetzen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Inertisierungskonzepts ist durch eine sachverständige Stelle zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Dez. 55 der BR Düsseldorf zuzuleiten.
32. Für die Umsetzung des Inertisierungskonzepts ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der die Maßnahmen, die vor und während der Inertisierung umgesetzt werden müssen,
  - die Überwachung der Silozellen
  - die gefahrlose Abtrennung und Inertisierung der Silozellen und
  - die bei Störungen, Gefahren, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen,hervorgehen.
33. Die beschriebenen Maßnahmen im Explosionsschutzkonzept sind umzusetzen. Die in der Stellungnahme der Fa. Inburex Consulting GmbH vom 06.03.2018 zum Explosionsschutzkonzept der Fa. GROMex vom 11.09.2017 aufgezeigten erforderlichen Änderungen des Explosionsschutzkonzepts, sind dabei zu beachten und umzusetzen.

34. Im Palettenlager und in der Halle der Absackanlage sind Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge festzulegen und zu kennzeichnen.
35. Auf dem Firmengelände sind Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge festzulegen und zu kennzeichnen.

### **Denkmalschutz**

36. Ein 25 Meter breiter Streifen entlang der Südostgrenze des Grundstücks (im Lageplan als Grünfläche dargestellt), in dem das Bodendenkmal intakt ist und als Ergebnis der vorbereitenden Abstimmung des Vorhabens unbeeinträchtigt ist, muss erhalten bleiben. Die Fläche ist im Anhang 2. (Gebietsabgrenzung) dargestellt.
37. Der betreffende Streifen (NB 36) muss während der Bauphase so durch einen Zaun gesichert werden, dass jegliche Beanspruchung durch Befahren, Lagern von Lasten oder sonstige Aktivitäten zuverlässig ausgeschlossen ist.
38. Die Gestaltung des Streifens (NB 36) als Grünfläche muss in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bodendenkmalverträglich erfolgen, was jegliche Bepflanzung mit Bäumen und anderen Pflanzen, die tiefer wurzeln als 0,40 Meter, ebenso ausschließt, wie alle anderen Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in den Boden unterhalb des humosen Oberbodens eingreifen. Das betrifft auch den im Lageplan am südwestlichen Ende des Streifens dargestellten Lärmschutzwall. Die abgestimmte Grünflächenplanung in dem Streifen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland.
39. Im Hinblick auf in der zu bebauenden Fläche wider Erwarten auftretende archäologische Funde und Befunde wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen, die den Umgang mit sogenannten „Zufallsfunden“ regeln und alle Beteiligten dazu verpflichten, das archäologische Kulturgut im Auffindungszustand zu belassen, die Untere Denkmalbehörde bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren und die fachgerechte Untersuchung, Dokumentation und Bergung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu gewährleisten.

### **Baurecht und Brandschutz**

Gemäß den eingereichten Bauvorlagen werden aufgrund des § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.256) in der zurzeit gültigen Fassung Abweichungen von folgenden dem Bauvorhaben entgegenstehenden Vorschriften zugelassen:

- § 33 BauO NRW, da die Brandwände nicht bis über Dach geführt werden.
- § 37 BauO NRW, da der Ausgang vom Treppenraum nicht ohne Wandöffnung gebaut wird.

- § 33 BauO NRW, da die Produktionsleitungen durch Brandwände nicht mit Brandschutzvorkehrungen gebaut werden.
40. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschließlich des statisch - konstruktiven Brandschutzes vorzulegen. Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.  
Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.
41. Vor abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i.V. mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
42. Die Ausführungsplanung der Löschgas-Inertisierungsanlage ist vor der Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage mit der Feuerwehr Krefeld abzustimmen.
43. Sollten raumluftechnische Anlagen (Lüftungsanlagen) über Brandabschnitte geführt werden, so ist hierfür bis zur Rohbaufertigstellung ein eigener Bauantrag zur Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit der unteren Bauaufsicht Krefeld vorzulegen.
44. **Vor abschließender Fertigstellung** der baulichen Anlage sind die Prüfberichte nach Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen für die technischen Brandschutzanlagen:
- Lüftungstechnische Anlagen
  - maschinelle- und natürliche Rauchabzugsanlagen
  - Sicherheitsbeleuchtung- und Sicherheitsstromversorgungsanlage
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlage (Vollschutz)
  - elektrische Anlagen
  - ortsfeste, **nicht-selbsttätige** Feuerlöschanlagen (Hydranten, Steigleitungen, **Inertisierungsanlagen**)
  - Funkanlage BOS
- der unteren Bauaufsicht Krefeld vorzulegen.

#### **Fachbereich 61 –Abt. Tiefbau-**

45. Die Baugenehmigung gilt nicht für die evtl. Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für die Bauarbeiten.
46. Für die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum – z.B. Kanalanschluss, Baustellenüberfahrt, Einrichtung von Bauzäunen und -gerüsten, usw. – ist gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW - §§ 14a-25 und 29 – vor Baubeginn, unter Vorlage

eines maßstabsgerechten Planes, eine Genehmigung des Straßenbulasträgers erforderlich. Diese muss beim Fachbereich 61 beantragt werden (Tel. 02151-3660-4321).

47. Vorhandene Kabel- und Versorgungsleitungen dürfen nicht berührt werden. Falls eine Umlagerung erforderlich wird, darf diese nur mit Einverständnis des betreffenden Versorgungsträgers und zu dessen Bedingungen erfolgen.
48. Die Genehmigung zur Herstellung der Zufahrt ist gesondert beim Fachbereich 61 zu beantragen.
49. Es darf kein Oberflächenwasser vom Grundstück/Privatstraße auf oder über öffentliche Verkehrsflächen geführt werden. Der Einbau einer Entwässerungsrinne ist erforderlich.
50. Eine Beweissicherung – Fotodokumentation - der öffentlichen Verkehrsfläche ist vor Baubeginn durch den Antragsteller/ Bauherren zu erstellen und dem Fachbereich 61, Abt. Tiefbau, vorzulegen.

### **Landeseisenbahnverwaltung NRW**

51. Das Regelraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist nach Anlage 1 zu § 9 (1) der EBO uneingeschränkt freizuhalten; dies gilt auch für die Zeit der Bauausführung.
52. Haben tragende Bauteile, Stützen ect. einen Abstand von  $< 3$  m bei Radien  $\geq 10\,000$  m bzw. bei Radien  $< 10\,000$  m von  $< 3,20$  m zur Gleisachse sind die Bauteile entweder auf Anprall zu bemessen oder aber im Gleis sind Führungsschienen einzubauen (DIN EN 1991-1-7/NA:2012-12).
53. Dem Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) des Hafens Krefeld ist Baubeginn und –ende nachweislich anzuzeigen.
54. Wenn die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter des Hafens Krefeld die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch EBL).

### **KBK Abwasser**

55. Das anfallende Schmutzwasser, sowie das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen (LKW), mit Ausnahme der Verkehrsflächen unterhalb der Rückstauenebene sind an die öffentliche Abwasseranlage im Castellweg anzuschließen.
56. Es ist eine zentrale Absperrvorrichtung und ein Probenahmeschacht vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzurichten.

57. Bei der Einleitung von Abwasser (Kondensat) aus der Dampferzeugung in die öffentliche Abwasseranlage ist der pH-Wert zwischen 6,5 und 10,0 und die Temperatur  $\leq 35$  °C an der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten. Die Zeiträume der Abschlämmungen sind aufzuzeichnen.
58. Evtl. anfallende Abwässer aus dem Laborbereich außerhalb der Abwasserrichtlinien der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung sind aufzufangen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
59. Für die Einleitung des Schmutzwassers und des Niederschlagwassers der Verkehrsflächen(LKW und ggf. PKW) in die öffentliche Abwasseranlage, ist ein Entwässerungsantrag beim Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts zu stellen.
60. Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Dachflächen und ggf. der PKW-Stellplätze ist ein Antrag beim Kommunalbetrieb Krefeld AÖR zu stellen.

## **VI. Hinweise**

1. Jede Änderung der Anlage oder des Anlagenbetriebes ist der Stadt Krefeld Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll und unter weiterer Beachtung der Bestimmungen des § 15 BImSchG anzuzeigen.
2. Ebenso ist die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
3. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
  - Ermittlung der Gefährdungen
  - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
  - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
  - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
  - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden
4. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Beladung/Entladung von Getreide und Mehl, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln

informiert und unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
  
6. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 9 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
  - dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
  - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
  - welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden undDas Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
  
7. Für die Brennwertkesselanlage gelten die Vorschriften der ersten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -1. BImSchV-. Der Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister ist rechtzeitig über die Errichtung der Anlage zu informieren.

## **VII. Begründung**

### **Sachverhaltsdarstellung**

#### **Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes**

Mit Antrag vom 21.12.2017 hat die Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, gestellt. Die Anlage soll auf dem

Grundstück Castellweg 4 in 47809 Krefeld, Flur 17, Flurstück 475, errichtet und betrieben werden. Die Produktionsleistung der Anlage beträgt 1160 t/Tag.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 7.21 G/E des Anhangs der 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Nach §1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) in Verbindung mit dem Anhang I dieser Verordnung, bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Die Anlage befindet sich im Satzungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 368 der hier ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO, festsetzt. Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen in diesem Bereich des Industriegebietes nur Betriebe angesiedelt werden, die keine unzumutbaren Emissionen verursachen. Die Produktion bei der Antragstellerin findet in geschlossenen Produktionsanlagen statt, bis auf die Waggonentladeanlage. Diese Anlage wird mit einer Unterflurabsaugung ausgestattet. Alle Anlagen bei denen betriebsmäßig Staubemissionen auftreten können werden mit Filteranlagen betrieben.

Das beantragte Vorhaben soll im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans der Stadt Krefeld errichtet und betrieben werden. Unter B 1/14 des Luftreinhalteplans wird die Forderung erhoben, dass bei Neu- und Änderungsgenehmigungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen von den zuständigen Immissionsschutzbehörden in jedem Einzelfall die Möglichkeit zu prüfen ist, auch über den Stand der Technik hinaus gehende Maßnahmen einzufordern. Ziffer 5.2.1 der TA-Luft sieht für Gesamtstaub einen Emissionswert von 20 mg/m<sup>3</sup> vor, beantragt wurden 10 mg/m<sup>3</sup>, dieser Wert wurde festgeschrieben.

Gerüche sind von der beantragten Anlage nicht zu erwarten, eine Betrachtung der Anlage nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) ist somit nicht erforderlich.

Die Antragstellerin erfüllt damit die Kriterien, dass keine unzumutbaren Emissionen verursacht werden.

Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten

der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Für diese Anlage sind derzeit keine BVT Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein, hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszuständen, hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Das Vorhaben wurde am 26.04.2018 in den ortsüblichen Tageszeitungen (Rheinische Post, Westdeutsche Zeitung, Ausgaben Krefeld/Meerbusch) und des Weiteren im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Krefeld bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs. 4 BImSchG.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom 03.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestr. 7, 47800 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben.

Am 18.07.2018 wurde das Vorhaben in der Museumsscheune Linn, Albert-Steeger-Straße 5, 47809 Krefeld, erörtert. Das Ergebnis des Erörterungstermins wurde in einem Verlaufs- und Ergebnisprotokoll festgehalten.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Stadtplanung
- Vermessungs- und Katasterwesen
- Bauaufsicht
- Feuerwehr und Zivilschutz
- Museum Burg Linn

- Tiefbau
- Gesundheitsamt
- Grünflächen
- den Fachbereich Umwelt (Bodenschutzbehörde, Abfallbehörde und untere Wasserbehörde)  
und der/des
- Bezirksregierung Düsseldorf (Arbeitsschutz, Luftverkehr, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Kommunalbetrieb Krefeld
- LVR
- Landeseisenbahnverwaltung

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG stellte die Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg auch den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Die Zulassung wurde am 10.04.2018 erteilt.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit diesem Genehmigungsbescheid verbunden sind zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.
- b) die Genehmigung nach § 22 LWG NRW für Anlagen an oberirdischen Gewässern
- c) die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG NRW für die Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg, hat den Antrag auf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,

sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, gestellt. Die Anlage soll auf dem Grundstück Castellweg 4 in 47809 Krefeld, Flur 17, Flurstück 475, errichtet und betrieben werden. Die Produktionsleistung der Anlage beträgt 1160 t/Tag.

Die geplante Anlage fällt unter Ziffer 7.21 G/E des Anhangs der 4. BImSchV.

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt bedarf es somit einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Neuerrichtung). Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 1a der 9. BImSchV sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen darzustellen.

### **Schutzgut Mensch**

#### a) Lärm

Antragsunterlagen:

Der Gutachter (ABK) hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose erstellt. Der Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen bezüglich der Geräuschemission wird durch Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm beschrieben.

Der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionspunkten am Tag und der Nacht um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Entsprechend der TA Lärm Ziffer 3.2.1 erfüllt der Betreiber seine Schutzpflicht, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Schallimmissionen nicht relevant zur Gesamtbelastung beitragen (Irrelevanzregelung). In der vorliegenden Prognose kann das Irrelevanzkriterium von mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert tagsüber und nachts deutlich eingehalten werden.

Insgesamt sind damit beim Betrieb der neu errichteten Mühle keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

#### b) Erschütterungen

Antragsunterlagen:

Der Gutachter (Peutz) führt aus, dass beim ordnungsgemäßen Betrieb keine Erschütterungen entstehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und darüber hinaus auch auf das Schutzgut Tiere sind somit auszuschließen.

#### c) Licht

Antragsunterlagen:

Der Gutachter (ATP) führt aus, dass eine Raumaufhellung oder Blendung durch die neu installierten Beleuchtungseinrichtungen nicht zu einer eingeschränkten Wohnnutzung in den angrenzenden Bereichen führt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und darüber hinaus auch auf das Schutzgut Tiere sind somit auszuschließen.

d) Schutzgut Luft

Antragsunterlagen:

Es liegt ein Gutachten der Immissionen von Schwebstaub und Staubbiederschlag vor. Der Gutachter (ANECO) kommt zu folgendem Ergebnis:

Mit dem Betrieb einer Getreidemühle sind staubförmige Emissionen verbunden. Die Ableitung erfolgt über Schornsteine. Die entsprechenden Ableithöhen wurden nach den Maßgaben der Nr. 5.5 der TA Luft bestimmt.

Zur Prognose der Auswirkungen der Staubemissionen wurden Ausbreitungsrechnungen zur Immissionsprognose von Schwebstaub (PM-10) von Staubbiederschlag durchgeführt. Die Prognose beruht auf den Genehmigungswerten der Anlage und nach Maßgabe des Anhangs 3 der TA Luft. Zur Beurteilung der Staubimmissionen werden vier Immissionsorte IO 1 bis IO 4 festgelegt.

Es zeigt sich, dass der Irrelevanzwert nach Nr. 4.2.2 der TA Luft von Schwebstaub (PM-10) an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 überschritten wird. Am IO 4 wird der Irrelevanzwert von Schwebstaub (PM-10) sowie an allen Immissionsorten der Irrelevanzwert von Staubbiederschlag (Nr. 4.3.2 der TA Luft) eingehalten. Zur Beurteilung der Luftqualität ist an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 die Immissionsgesamtbelastung von Schwebstaub (PM-10) gemäß Nr. 4.7 der TA Luft zu bilden. Hierzu sind geeignete Daten über die Vorbelastung erforderlich. Die Kenngröße für die Vorbelastung ist die vorhandene Belastung durch den Schadstoff ohne den Beitrag der Anlage. Sie wird gemäß TA Luft Nr. 4.6 messtechnisch an maßgeblichen Beurteilungspunkten im Umfeld der zu betrachtenden Anlage ermittelt. Derartige Ergebnisse von Messungen an den relevanten Beurteilungspunkten sind nicht vorhanden. Daher werden Daten der Station Krefeld Hafen des LANUV NRW (KRHA) herangezogen.

Die hiermit prognostizierte Gesamtbelastung für das Jahr und für den Tag als Summe der Vor- und Zusatzbelastung unterschreitet den zulässigen Immissionswert der TA Luft an den betrachteten Immissionsorten IO1 bis IO3.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und darüber hinaus auch auf das Schutzgut Tiere sind somit auszuschließen.

e.) Verkehr

Antragsunterlagen:

Für die Verkehrssituation im Umfeld der geplanten Anlage wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Der Gutachter (IGS) kommt zu folgendem Ergebnis:

In der Regel ist an allen untersuchten Knotenpunkten auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre, die durch die Inbetriebnahme der Mühle entstehen, ein leistungsfähiger Verkehrsablauf mit ausreichenden Kapazitätsreserven vorhanden.

Lediglich am Knotenpunkt Berliner Straße / Linner Straße stellen sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Festzeitsteuerung Leistungsfähigkeitsdefizite ein. Durch eine Anpassung des Signalprogramms, indem das Fußgängersignal, welches nur auf Anforderung geschaltet wird, nicht berücksichtigt wird, wird auch an diesem Knotenpunkt ein leistungsfähiger Verkehrsablauf erreicht. Zudem wird deutlich, dass an den Knotenpunkten zum Teil lange Rückstauungen auftreten, wodurch lediglich am Knotenpunkt Düsseldorfer Straße / Floßstraße kein ausreichender Stauraum im Linksabbiegefahrstreifen des südlichen Knotenarms vorliegt. Hier ist bereits der Bau eines Kreisverkehrs geplant, so dass auch an diesem Knotenpunkt ein leistungsfähiger

Verkehrsablauf prognostiziert wird. Weitere Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sind nicht zu erwarten, da zum einen im Bereich der Rückstauungen keine weiteren Zufahrten liegen und zum anderen sich die Rückstauungen innerhalb der Freigabezeiten nahezu auflösen bzw. von den Fahrstreifen aufgenommen werden können.

Damit ist abschließend davon auszugehen, dass durch die Inbetriebnahme der Getreidemühle am Castellweg nur geringe Auswirkungen auf den Verkehrsablauf im umliegenden Straßennetz hervorgerufen werden, da trotz des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auch zukünftig ein leistungsfähiger Verkehrsablauf vorliegt.

#### f) Schutzgut Fauna und Flora, Landschaft

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller hat zum Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaft ausführlich Stellung genommen.

Nachhaltige Auswirkungen gehen von der Maßnahme nicht aus, da die in Anspruch genommene Fläche im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung in Anspruch genommen wurde.

Landschafts- und Naturschutzgebiete haben von der Vorhabenfläche einen Abstand von 500 m und mehr. Flächen der Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

#### g) Schutzgut Boden/ Wasser

Antragsunterlagen:

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gehen Eingriffe in den Boden einher, da es sich um eine Neuerrichtung handelt. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Produktionsabwässer fallen, mit Ausnahme von Kondensat der Feuerungsanlage, nicht an. Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Niederschlagswasser der übrigen Flächen wird nach entsprechender Behandlung in das Hafenbecken eingeleitet.

Stoffe die der AwSV unterliegen, werden nur in geringen Umfang mit entsprechenden Rückhalteinrichtungen gelagert.

#### j. Wechselwirkungen

Auch durch mögliche Wechselwirkung (Betrachtung der vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaften als System) bei den o.g. Faktoren sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen im Untersuchungsraum zu erwarten.

### **Rechtliche Gründe**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da es sich um eine Neuerrichtung einer Mühle gemäß Ziffer 7.21 G/E der 4. BImSchV handelt, war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich und wurde nach den Bestimmungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV ordnungsgemäß durchgeführt. Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen gemäß §6 BImSchG vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist daher kein Raum. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

### **Verfahrensfragen**

Im Rahmen der Veröffentlichung des Genehmigungsantrages wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben.

Während der Einwendungsfrist gingen Einwendungen von Naturschutzverbänden und Bürgern ein.

Die Einwendungen wurden dem Antragsteller und betroffenen Behörden bzw. Fachdienststellen bekannt gegeben.

Die innerhalb der Offenlegungs- und Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wurden entsprechend § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV nach den Schutzgütern des Immissionsschutzrechtes zusammengefasst.

Aus dieser Zusammenfassung wurde eine Gliederung für den Erörterungstermin erstellt.

Die Erörterung wurde am 18.07.2018 in der Museumsscheune Linn, Albert-Steeger-Str. 5, 47809 Krefeld, durchgeführt. Über die Durchführung des Erörterungstermins wurde ein Verlaufs- und Ergebnisprotokoll gefertigt, dieses wurde den Einwendern und der Antragstellerin zur Verfügung gestellt.

### **Einwendungen zum Verfahren**

#### **Boden, Wasser**

Ein Ausgangszustandsbericht ist für das beantragte Vorhaben nicht vorzulegen. Im Produktionsprozess werden keine Stoffe eingesetzt die zu Wasser- bzw.

Bodenverunreinigungen führen können. Wasser- /Bodengefährdende Stoffe werden lediglich in geringem Umfang als Betriebsstoffe und im Labor eingesetzt. Aufgrund der geringen Menge ist ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt nicht in einer Wasserschutzzone und nicht im Überschwemmungsgebiet.

#### **Lärm, Infraschall und Erschütterungen**

Zur Lärm-, Infraschall und Erschütterungsproblematik wurden entsprechende Nebenbestimmungen (5. bis 13.) in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

## **Luft**

Zur Luftreinhaltung wurden in diesen Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen (14. bis 22.) aufgenommen.

## **Anlagensicherheit**

Ein Gutachten nach KAS 18 ist nicht erforderlich, da es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um ein schutzwürdiges Objekt handelt. Die Anlage unterfällt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

## **Chemikaliensicherheit**

Begasungen werden nur bei Bedarf durch externe Unternehmen durchgeführt. Die eingesetzten Begasungsmittel werden nicht durch den Antragsteller bevorratet.

## **Artenschutz**

Da es sich um einen Lebensmittel produzierenden Betrieb handelt ist die Schaffung von Nistmöglichkeiten für Vögel oder die Begrünung der Hallendächer nicht möglich.

## **Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Gutachterstellen auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht und Abfallrecht
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Wasserrecht
- Planungsrecht
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen. Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zuständigen Fachdienststellen zunächst untersucht, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Einwirkungen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführte Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zu rechnen ist, und ob diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen. Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Schadensfälle in die Überlegungen einbezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung wird auf die zusammenfassende Darstellung dieses Bescheides und die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Die im vorstehenden Rahmen durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Zunächst bestehen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bezogen auf den Luftpfad keine Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit der TA Luft auf den vorliegenden Sachverhalt. Diese auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift enthält insbesondere durch die Art und Weise ihrer Festlegung wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse, über die sich die Genehmigungsbehörde nicht hinweg setzen kann, sondern die erst bei konkret feststellbaren gesicherten Erkenntnisfortschritten in Wissenschaft und Technik überholt sind und den gesetzlichen Anforderungen der §§ 1, 3 und 5 BImSchG nicht mehr gerecht werden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Ermittlung der Immissionskenngrößen

(Vor-, Zusatz-, Gesamtbelastung) in Übereinstimmung mit den Regelungen der TA Luft erfolgte.

Unter Zugrundelegung der von der Mühle ausgehenden Emissionsmassenströme steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund der Einhaltung der TA Luft Werte sichergestellt ist.

Es steht ferner nicht zu befürchten, dass von der Anlage sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BImSchG ausgehen werden.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Aus den vorstehenden Gründen kann ferner eine Beeinträchtigung der übrigen in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV genannter Schutzgüter ausgehen.

Das folgt aus dem Ergebnis der schalltechnischen Prognose. Die prognostizierten anteiligen Immissionspegel liegen um mindestens 10 dB(A) tagsüber und nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, somit sind beim Betrieb der Mühle keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens steht ferner zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

### **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen darlegt, die Grenzwerte der TA Luft einzuhalten. Die dazu vorhandenen Abgasreinigungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Für Mühlen gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. BVT Schlussfolgerungen sind nach Art. 15 Abs. 3 Richtlinie 2010/75/RU für IED-Anlagen verbindliche Anforderungen für Anlagengenehmigungen. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass die für die Anlagen vorhandenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik eingehalten werden. Sofern in Zukunft entsprechende Vorschriften erlassen werden sind diese durch die Behörde nachträglich anzuordnen.

### **Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch die Errichtung oder den Betrieb der Mühlenanlage werde gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen.

Die anfallenden Abfälle werden wenn möglich ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Die Verwertung bzw. Entsorgung der durch beim Betrieb anfallenden Abfälle ist gesichert. Für alle Abfälle liegen gültige Entsorgungsnachweise vor.

### **Abwärmenutzung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Produktionsverfahren entspricht dem Stand der Technik.

### **Betriebliche Nachsorgepflichten**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist. In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird. Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

### **Belange des Arbeitsschutzes**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

### **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Errichtung und dem Betrieb der Mühlenanlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Abfallrechts wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vorschrift dem Vorhaben entgegen steht und die Genehmigung somit erteilt werden kann.

### **Eigentumsbeeinträchtigung**

Da die Anlage in jeder Hinsicht den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtenden Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zuzuordnen.

Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1.

Die Errichtungskosten, d. h. die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid genehmigt worden ist, betragen nach Ihren Angaben 71.400.000,00 Euro. In dieser Summe ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Gemäß Tarifstelle 15a. 1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:  $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$ .

Für die Durchführung des Erörterungsterms erhöht sich die Gebühr um 1.100,00 €/Tag. Die Erörterung wurde an einem Tag durchgeführt.

Die Gebühr reduziert sich um 1/10 der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich mit der Variante c) eine Gebühr von 199.025,00 Euro. Bis auf die Veröffentlichung in den Tageszeitungen (Rheinische Post

2525,75 €, Westdeutsche Zeitung 2147,71 €) sind keine weiteren Auslagen angefallen, da diese direkt von Ihnen beglichen wurden (Saalmiete, Lautsprecheranlage). Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1 .1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Die Gebühren für eine separat erteilte Baugenehmigung betragen 128.342,50 Euro, sie liegen damit unterhalb der Gebühr, die sich aus Tarifstelle 15a.1.1 ergibt. Die Gebühr wird daher auf

**203.698,50 Euro**

festgesetzt.

**Zur Erhebung der Gebühren geht Ihnen im Januar 2019 ein gesonderter Gebührenbescheid zu.**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ist nach Erlass zu veröffentlichen. Die durch die Veröffentlichung anfallenden Kosten werden in einer separaten Gebührenrechnung erhoben.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Plenker

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.iustiz.de](http://www.iustiz.de).

Wenn Sie der Meinung sind, der Bescheid enthalte offensichtliche Fehler, zum Beispiel Rechenfehler oder Ähnliches, oder Ihnen der Bescheid ansonsten nicht verständlich erscheint, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die oben genannte Fachverwaltung. Diese wird versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen, Ihnen den Bescheid erläutern und eventuelle Fehler korrigieren. Beachten Sie dabei aber bitte, dass die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist für eine gerichtliche Überprüfung durch eine solche Kontaktaufnahme nicht verändert wird.